

**Satzung der Gemeinde Zwischenahn
über die Erhebung von Standgeldern auf den Kram-
märkten in der Gemeinde Zwischenahn**

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt – Ordnungsangelegenheiten
(04403/604 321)

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 am 21.12.2001,

in Kraft getreten am 01.01.2002



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.

Datum

betr. §§

Satzung der Gemeinde Zwischenahn über die Erhebung von Standgeldern auf den Kram- märkten in der Gemeinde Zwischenahn

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 05.06.2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 348) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 29) hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in der Sitzung vom 04. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Bad Zwischenahn erhebt für den Frühjahrsmarkt bzw. den Welsmarkt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist derjenige, der am Marktverkehr teilnimmt oder im Falle einer Platzbewerbung eine Zulassung erhalten hat. Bevollmächtigte oder Beauftragte haften neben dem Gebührenpflichtigen für die Gebührenschuld.

§ 3

Gebührengegenstand und Gebührensatz

1. Kinderrundfahrgeschäfte	
bis 10 m Ø	16,00 EUR
über 10 m Ø	25,00 EUR
2. Sonstige Rundfahrgeschäfte	
bis 10 m Ø	40,00 EUR
bis 14 m Ø	50,00 EUR
bis 16 m Ø	60,00 EUR
bis 18 m Ø	70,00 EUR
über 18 m Ø	80,00 EUR
3. Sonstige Fahrgeschäfte und Schaukeln	
a) Achterbahnen und ähnliche Hochfahrgeschäfte	200,00 EUR
b) Autoskooter und ähnliche Selbstfahrgeschäfte	200,00 EUR
c) Kinderselbstfahrgeschäfte	60,00 EUR
d) Schiffschaukeln	40,00 EUR
e) Kinderschaukeln	15,00 EUR
4. Schau-, Schieß- und Spielgeschäfte je Frontmeter	2,00 EUR
5. Schlaghammer, Ballonstände und ähnliche Geschäfte je Stand	10,00 EUR
6. Verkaufsgeschäfte ohne festen Stand (fliegende Händler) je Verkaufsperson jedoch mindestens 7,00 EUR	3,50 EUR
7. Sonstige Verkaufsgeschäfte je Frontmeter	3,50 EUR
8. Ausschankzelte und -stände je m ² jedoch mindestens 20,00 EUR	1,00 EUR
9. Tanzzelte je m ²	1,00 EUR
10. Wurststände und Grillbetriebe je Frontmeter jedoch höchstens 70,00 EUR	3,50 EUR
11. Fisch-, Hamburger- und Hotdog-Stände je Frontmeter jedoch höchstens 60,00 EUR	3,00 EUR
12. Sonstige Imbiss-Betriebe jedoch höchstens 50,00 EUR	2,50 EUR
13. Sonstige Vergnügungsgeschäfte, die nicht unter die Nr. 1 bis 12 einzuordnen sind (Irrgärten etc.)	60,00 EUR
14. Für die auf dem Marktgelände abgestellten Materialwagen sowie Zugmaschinen je Fahrzeug bzw. Anhänger	5,00 EUR

§ 4

Standgeldvorauszahlung

Die Hälfte des Standgeldes ist vor Beginn des Marktes zu dem in dem Zulassungsschreiben der Gemeinde angegebenen Termin zu zahlen. Ist die Vorauszahlung nicht fristgerecht eingegangen, verliert der Bewerber sein Anrecht auf den zugesicherten Platz.

§ 5

Zahlung des restlichen Standgeldes

Das restliche Standgeld ist vor Verlassen des Marktplatzes an den Marktmeister zu zahlen. Nach § 4 im Voraus gezahlte Standgelder werden nicht erstattet.

§ 6

Frontmeter

Für die Ermittlung der Frontmeter werden alle marktbedeutsamen Frontflächen der Verkaufsgeschäfte und Verkaufsstände zugrunde gelegt.

§ 7

Beitreibung, Erlass

Standgelder sind öffentlich rechtliche Abgaben. Rückständige Standgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Gemeinde Bad Zwischenahn kann das Standgeld im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit dem selben Tage tritt die Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Erhebung von Standgeldern auf Krammärkten in der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 19. November 1974 außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den 04. Dezember 2001

Osmers
Bürgermeister